



Voraussetzung für die Bewilligung von pädagogischen Angeboten in den Wäldern der Burgergemeinde Bern

Ausgangslage

Die Burgergemeinde Bern ist Eigentümerin zahlreicher Wälder in und um die Stadt Bern. Der Forstbetrieb pflegt die Wälder und vertritt die Anliegen der Grundeigentümerin. Die Wälder dienen vielen Bürgerinnen und Bürgern sowie Institutionen als Freizeit- und Aufenthaltsort.

Zahlreiche pädagogische Institutionen (Waldspielgruppen, Waldkindergärten, Schulen, etc.) bieten Angebote für Kinder und Jugendliche im Wald an. Diese Form der Waldnutzung geht über das gesetzliche Betretungsrecht gemäss Art. 699 ZGB hinaus und bedarf der Zustimmung der Grundeigentümerin. Der Forstbetrieb beurteilt und bewilligt solche Vorhaben. Pädagogische Angebote wie Waldsofas, werden der Stufe 2 (gemäss Konzept «Wohlfahrtsleistungen in den Wäldern der Burgergemeinde Bern», Beilage 1) zugeordnet. Sofern keine übergeordneten Gründe gegen das Vorhaben sprechen und sämtliche Bedingungen erfüllt werden, ermöglicht der Forstbetrieb solche pädagogische Vorhaben.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung

1. Sicherheit und Haftung

- a. Die pädagogische Institution (nachstehend Gesuchstellerin) führt ohne Aufforderung durch den Forstbetrieb mindestens einmal jährlich sowie bei Bedarf nach starken Windereignissen, Stürmen oder Gewittern Sicherheitskontrollen durch. Der Radius des zu kontrollierenden Perimeters beträgt ca. 15 m um den Hauptaufenthaltsort (Waldsofa). Die Sicherheitsüberprüfung ist durch eine ausgewiesene Fachperson durchzuführen, die das vorgegebene Protokoll (Beilage 3) ausfüllt und unterzeichnet. Falls die jährliche Sicherheitskontrolle durch den Forstbetrieb ausgeführt werden soll, ist dies dem Forstbetrieb bis Ende Februar mitzuteilen.
Bei festgestellten Sicherheitsmängeln, lässt die Gesuchstellerin diese auf eigene Kosten beheben. Sie kann diese Leistung beim Forstbetrieb bestellen und die Kosten mittels Gesuch bei der Burgergemeinde Bern zurückfordern. Lässt sie die Arbeiten durch aussenstehende Dritte ausführen, so ist in jedem Fall vorgängig Kontakt mit dem Forstbetrieb aufzunehmen. Die Kosten können in diesem Fall nicht zurückgefordert werden. Für waldpflegerische Massnahmen gelten die Vorgaben des Forstbetriebs.
- b. Die Gesuchstellerin ist für ihre Werke verantwortlich. Sie hält die Burgergemeinde Bern aus allfälligen Forderungen Dritter schadlos. Dies gilt sowohl für Forderungen aus Werkeigentümerhaftung wie auch aus waldgegebenen Gefahren (umstürzende Bäume, herabfallende Äste etc.).

- c. Der Forstbetrieb haftet nicht für die erstellten Einrichtungen. Beschädigte Einrichtungen sind durch die Gesuchstellerin umgehend nach Feststellung des Mangels zu reparieren oder zu entfernen und fachgerecht zu entsorgen.

2. Installationen, Einrichtungen und Betrieb

- a. Werke wie Waldsofa, Feuerstelle (Steinkreis), Materialkiste etc. dürfen nur errichtet werden, wenn diese im Anhang 1 zur Vereinbarung festgehalten sind.
- b. Die dauerhafte Befestigung von Gegenständen (z.B. Schaukeln) an Bäumen ist untersagt. Für die Montage eines Witterungsschutzes kann ein Seil permanent angebracht werden. Dabei sind ausschliesslich Seile erlaubt, die einen Mindestdurchmesser von 6 mm haben. Die Gesuchstellerin hat sicherzustellen, dass der Baum weder beschädigt noch im Wachstum beeinträchtigt wird. Die Verwendung von metallischen Gegenständen (Draht, Nägel, etc.) ist strikte verboten. Bei Abwesenheit ist der Witterungsschutz zu demontieren. Bei der Ankündigung von forstlichen Massnahmen durch den Forstbetrieb sind sämtliche Seile innerhalb von 48 h zu demontieren.
- c. Für die Teilnehmenden der Anlässe sind geeignete Fäkalienentsorgungslösungen zu organisieren (z.B. mobile Toilette, die nur während des Anlasses im Wald verbleibt), die durch die Gesuchstellerin zu unterhalten sind. Latrinen und die Verrichtung im Wald sind untersagt.
- d. Waldfremde Materialien gehören nicht in den Wald. Die Gesuchstellerin kann in der Vereinbarung das Aufstellen einer Materialkiste vereinbaren. Darin sind sämtliche waldfremden Materialien bei Abwesenheit zu versorgen (Blachen, etc.).
- e. Herumliegendes Waldholz erfüllt wichtige ökologische Funktionen. Das Einsammeln und Verbrennen des Holzes ist nicht erlaubt. Brennholz ist entsprechend mitzubringen.
- f. Ist für die Durchführung pädagogischer Angebote der Einsatz von Fahrzeugen notwendig, ist ein «Zustimmungsgesuch für die Nutzung von Waldstrassen der Burgergemeinde Bern mit Motorfahrzeugen für nichtforstliche Zwecke» auszufüllen.
- g. Chemisch behandelte oder verleimte Hölzer sind waldfremde Materialien und gehören nicht in den Wald.
- h. Das Niederhalten aufkommender Baumverjüngung ist nicht erlaubt. Der Wald darf in seiner Entwicklung nicht eingeschränkt werden.

3. Vereinbarung, Dauer und Beendigung

- a. Für das Vorhaben wird eine Vereinbarung abgeschlossen. Die Gesuchstellerin stellt sicher, dass der Forstbetrieb jederzeit über die Koordinaten der Ansprechperson im Wald sowie die korrekte Rechnungsadresse verfügt.
- b. Es besteht kein Anspruch auf dauernden Erhalt des vereinbarten Platzes. Der Forstbetrieb kündigt waldbauliche Massnahmen im Voraus an, sofern nicht andere dringliche Gründe dies verunmöglichen (z.B. Sicherheit).
- c. Der Rückbau und die vollständige Entsorgung der Einrichtungen hat nach Beendigung der Vereinbarung innerhalb von 30 Tagen durch die Gesuchstellerin zu erfolgen. Eine allfällige Baumpflanzung auf der beanspruchten Fläche wird durch den Forstbetrieb zulasten der Gesuchstellerin vorgenommen.

Kosten und Entschädigungen

Der Forstbetrieb verrechnet die anfallenden Kosten und Entschädigungen aus Wohlfahrtsleistungen der Verursacherin bzw. der Nutzniesserin (Vertragspartnerin). Diese kann mittels Gesuch bei der Burgergemeinde Bern, Bahnhofplatz 2, 3001 Bern eine Kostenübernahme beantragen.

Ein attraktiver Wohlfahrtswald braucht Pflege. Der Forstbetrieb der Burgergemeinde Bern stellt diese sicher, damit der Wald der Burgergemeinde Bern auf Dauer Wohlfahrtsleistungen zu erbringen vermag.

Dienstleistungen des Forstbetriebs

Folgende Dienstleistungen können beim Forstbetrieb bestellt werden:

- Sicherheitsüberprüfung
- Forstliche Massnahmen (werden zu geltenden Ansätzen verrechnet)

Ort, Datum:

Unterschrift Gesuchstellerin